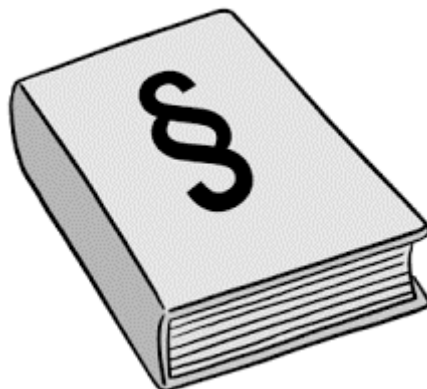


Parkierungsreglement mit Parkgebühren

Vom 27. November 2017



Inhaltsverzeichnis

Lit. / §		Seite
<u>A</u>	<u>Allgemeines</u>	
1	Geltungsbereich	3
2	Zielsetzung	3
<u>B</u>	<u>Parkieren auf öffentlichem Grund</u>	
3	Gemeingebrauch mit Gebührenpflicht	3
4	Parkierungsbewilligung	4
5	Parkkarten	4
6	Anzahl Bewilligungen	4
7	Bewilligung / Zuständigkeit, Rückerstattung	4
8	Entzug der Bewilligung	4
9	Sonderregelung	5
10	Güterumschlag	5
11	Missbrauch	5
12	Strafbestimmungen	5
<u>C</u>	<u>Gebühren</u>	
13	Gebührenrahmen	5
14	Gebührenreduktion	6
15	Gebührenanpassung, Gebührenfestsetzung	6
16	Verwendung des Gebührenertrages	6
17	Parkraumfonds	6
<u>D</u>	<u>Schluss- und Übergangsbestimmungen</u>	
18	Inkrafttreten	7

Die Einwohnergemeinde Merenschwand erlässt, gestützt auf Art. 3 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 19. Februar 1958, § 103 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (BauG) vom 19. Januar 1993, § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 und die Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Merenschwand (BNO) vom 24. Juni 1996, Fassung vom 25. November 2013, folgendes

Parkierungsreglement

A Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

¹Dieses Reglement regelt
- das Parkieren auf öffentlichem Grund,
- die Gebühren für dieses Parkieren
in der Gemeinde Merenschwand.

²Als öffentlicher Grund gelten für den Gemeingebrauch bestimmte Strassen und Plätze.

§ 2

Zielsetzung

¹Dieses Reglement soll die optimale Nutzung des öffentlichen Grundes in der Gemeinde Merenschwand sicherstellen.

²Zu diesem Zweck kann das Parkieren auf öffentlichem Grund eingeschränkt werden.

B Parkieren auf öffentlichem Grund

§ 3

Gemeingebrauch mit
Gebührenpflicht

Das Parkieren von Motorfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichem Grund in der Gemeinde Merenschwand kann durch den Gemeinderat der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt werden.

§ 4

- Parkierungsbewilligung ¹Für das Parkieren auf öffentlichem Grund kann bei der Gemeindeverwaltung Merenschwand, soweit verfügbar, eine Parkierungsbewilligung gegen Gebühr eingeholt werden.
- ²Die Parkierungsbewilligung gibt keinen Anspruch auf ein speziell bezeichnetes Parkfeld. Sie berechtigt lediglich dazu, das Fahrzeug im Rahmen der geltenden Vorschriften auf dem von der Gemeindeverwaltung Merenschwand zugewiesenen öffentlichen Grund zu parkieren.

§ 5

- Parkkarten Als Parkierungsbewilligung wird eine zeitlich beschränkt gültige Parkkarte abgegeben, die zusammen mit dem Fahrzeug-Kontrollschild als Kontrollmittel dient. Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringen.

§ 6

- Anzahl Bewilligungen Der Gemeinderat kann die Zahl der auszugebenden Parkkarten für die zu dieser Nutzung offen stehenden Parkplätze beschränken.

§ 7

- Bewilligung / Zuständigkeit ¹Die Parkierungsbewilligung wird auf Gesuch hin vom Gemeinderat Merenschwand oder einer von ihm definierten Amtsstelle erteilt.
- Rückerstattung ²Die Parkkarte kann für ein ganzes Jahr gelöst werden. Wird die Parkkarte vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Gemeindeverwaltung Merenschwand zurückgegeben, werden die nicht beanspruchten vollen Monate rückvergütet.

§ 8

- Entzug der Bewilligung Die Bewilligung wird entzogen, wenn eine Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung.

§ 9

Sonderregelung Polizeiliche Anordnungen bezüglich Freihaltung von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen wie Schneeräumung, Veranstaltungen usw. sind in jedem Fall zu beachten.

§ 10

Güterumschlag Für den reinen Güterumschlag ist keine Gebühr zu entrichten. Als Güterumschlag gilt das Auf- und Abladen von Gegenständen, die infolge ihres Gewichts nicht von Hand über grössere Strecken transportiert werden können.

§ 11

Missbrauch Vorschriftenwidrig abgestellte Fahrzeuge können von der Polizei auf Kosten und Gefahr des Halters entfernt werden.

§ 12

Strafbestimmungen Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden gemäss § 162 BauG geahndet. Das Ordnungsbussenverfahren gemäss Strassenverkehrsgesetz (OBG/OBV) bleibt vorbehalten.

C Gebühren-Ansätze

§ 13

Gebührenrahmen ¹Es gelten folgende Ansätze:

- a) Zentrale Parkuhren / Taxometer CHF 0.50 bis 3.00/Std.
- b) Leichte Motorwagen sowie Anhänger für leichte Motorwagen
 - Tagesparkkarte (07.00 – 19.00 Uhr) bis CHF 450.00/Jahr
 - Nachtparkkarte (19.00 – 07.00 Uhr) bis CHF 450.00/Jahr
 - Tages- und Nachtparkkarte bis CHF 800.00/Jahr
- c) Schwere Motorwagen sowie Anhänger für schwere Motorwagen
 - Tagesparkkarte (07.00 – 19.00 Uhr) bis CHF 700.00/Jahr
 - Nachtparkkarte (19.00 – 07.00 Uhr) bis CHF 700.00/Jahr
 - Tages- und Nachtparkkarte bis CHF 1'300.00/Jahr

²Die Parkkarten werden gegen Bar- oder Kreditkartenbezahlung bei der Gemeindeverwaltung abgegeben.

§ 14

Gebührenreduktion

¹In Zentren mit Kundenverkehr kann der Gemeinderat die Gebühr bis zu einer Stunde erlassen.

²Generell möglicher Gebührenerlass durch Gemeinderat:

- Gebührenbefreiung während eines Anlasses
- Aufhebung der blauen Zone für einen Tag bzw. ein Wochenende
- Ausscheiden einzelner Parkplätze für die Gemeinde
- Abgabe von Parkkarten an Grundeigentümer

§ 15

Gebührenanpassung

¹Die Anpassung des Gebührenrahmens fällt in die Kompetenz der Gemeindeversammlung.

Gebührenfestsetzung

²Der Gemeinderat setzt die Gebühren innerhalb des von der Gemeindeversammlung bewilligten Gebührenrahmens fest.

§ 16

Verwendung des
Gebührenertrages

Die Parkgebühren dienen zur Deckung der Unterhalts-, Reinigungs- und Bewirtschaftungskosten der Parkierungsanlagen, zur Verzinsung und Amortisation des für ihre Erstellung oder Beschaffung investierten Kapitals sowie zu einer angemessenen Verzinsung des beanspruchten öffentlichen Grundes.

§ 17

Parkraumfonds

¹Allfällige Ertragsüberschüsse sind einem Parkraumfonds zuzuweisen, dessen Bestand Eigentum der Einwohnergemeinde Merschwand ist.

²Der Parkraumfonds darf für die Finanzierung der Erneuerung und der Erstellung von Parkierungsanlagen verwendet werden.

³Ist der Bedarf an öffentlichen Parkplätzen gedeckt, darf der Parkraumfonds auch zur Finanzierung der Verbesserung der allgemeinen Verkehrsinfrastruktur oder der Förderung des öffentlichen Verkehrs eingesetzt werden.

⁴Über die Mittel des Parkraumfonds verfügt der Gemeinderat.

D Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 18

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

- - -

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Merenschwand beschlossen am 27. November 2017

GEMEINDERAT MERENSCHWAND

Der Gemeindeammann:

Hannes Küng

Der Gemeindeschreiber:

Urs J. Alt

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Merenschwand beschlossen am 27. November 2017 und nach Ablauf der Referendumsfrist am 8. Januar 2018 rechtskräftig geworden